



BUND-Kreisgruppe Dortmund  
Herrn Thomas Quittek  
Herrn Wilhelm Auffahrt  
Am Rombergpark 35  
44225 Dortmund

12.04.2022

**Abholzungen im Bereich B1 / Schleefstraße / Buddenacker,  
Ihr offener Brief vom 04.04.2022**

Sehr geehrter Herr Quittek,  
sehr geehrter Herr Auffahrt,

Herr Oberbürgermeister Westphal hat mir Ihren offenen Brief zur Beantwortung zugeleitet. Bevor ich Ihre einzelnen Fragen beantworte, möchte ich vorab klar stellen, dass der/die Eigentümer\*in dieser Fläche vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) im Jahr 2020 aufgefordert worden ist, die Bäume an der Köln-Berliner Straße und an der Schleefstraße zu beseitigen. Begründet wurde diese Aufforderung mit möglichen Gefahren für den abfahrenden Verkehr der Anschlussstelle Sölde von der B1 aufgrund der mittlerweile erreichten Größe dieser Bäume.

Die Stadt Dortmund wurde hierüber nicht informiert.

Die Fällungen erfolgten im Auftrag des / der Eigentümer\*in Ende 2021 außerhalb der Vogelschutzzeit. Auch hierüber ist die Stadt Dortmund nicht informiert worden.

Zu Ihren einzelnen Fragen selbst:

- 1. Wie ist es möglich, dass Straßen NRW einen derart großen Gehölzeinschlag veranlassen kann, der abseits seines Zuständigkeitsbereichs liegt? Zumal die direkt an der B1 stehenden Bäume erhalten geblieben sind. Hintergrund: Durch Verschwenkung der Anschlussstelle Brackel der B1 nach Osten hin wurde der Abstand zur gerodeten östlichen Fläche zumindest in Teilen deutlich vergrößert, so dass in keinem Fall dort mehr eine wie auch immer geartete Verkehrsgefährdung bestand.*

Eigentümer\*innen sind generell verpflichtet, ihre Grundstücke so abzusichern, dass dort niemand zu Schaden kommen kann. Auch die Entnahme von Einzelgehölzen aus geschützten Gehölzbeständen ist aus Verkehrssicherungsgründen grundsätzlich zulässig.

Die weitere Beantwortung der Frage obliegt dem Landesbetrieb Straßenbau NRW bzw. der heute zuständigen Autobahn GmbH.

Geschäftsbereiche:

2. *Wie ist es möglich, dass diese ehemals städtische Fläche an eine Privatperson verkauft und in den vergangenen Monaten als Bauland zum Verkauf angeboten wurde (ein entsprechendes Schild ist inzwischen abgebaut), obwohl sie nach dem B-Plan Ap 161 als Grünfläche ausgewiesen ist?*

Das Grundstück ist schon sehr viele Jahre in Privatbesitz.

Im derzeit noch rechtsverbindlichen Bebauungsplan AP 161 ist das Areal als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (Fläche für Kompensationsmaßnahmen) festgesetzt.

Am 14.12.2017 hat der Rat der Stadt Dortmund den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des AP 161 beschlossen, dieser wurde im Januar 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung sieht vor, dass das gerodete Grundstück baulich unter ökologischen Auflagen entwickelt werden kann. So sind z.B. umlaufend Grünfestsetzungen vorgesehen, die das Grundstück eingrünen.

Ob und in welcher Weise der/die private Eigentümer\*in die Fläche vermarktet und bewirbt, liegt nicht in der Verantwortung der Stadt.

3. *Auf Grund welcher Gremienbeschlüsse wurde dieser Verkauf vollzogen und zu welchem Preis wurde das Grundstück wann und an wen verkauft?*

Soweit die Eigentumsverhältnisse in der Kürze der Zeit zurückverfolgt werden konnten, befindet sich das Grundstück seit mindestens 19 Jahren in Privateigentum. Im Laufe dieser Zeit hat es einmal einen Eigentümer\*innen-wechsel gegeben. Zu Grundstücksverkäufen kann die Verwaltung auch aus Gründen des Datenschutzes keine Auskünfte erteilen. Gremienbeschlüsse bei vertraglichen Angelegenheiten erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

4. *Gab es dabei entsprechend der Ausweisung im B-Plan Ap161 Auflagen für den Schutz und Erhalt der Fläche?*

Der / die heutige Eigentümer\*in wurde darüber informiert, dass die Flächen nicht ohne ein entsprechendes Änderungsverfahren bebaut werden dürfen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wirken unmittelbar und sind unabhängig von privatrechtlichen vertraglichen Vereinbarungen.

Wie oben unter 2 bereits erwähnt ist der Bereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (Fläche für Kompensationsmaßnahmen) festgesetzt.

5. *Woher kannte der Landesbetrieb Straßen NRW den Eigentümer und ist an entsprechende Daten gelangt? War daran die Stadt Dortmund beteiligt und hat sie, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage diese Daten weitergegeben?*

Die Beantwortung dieser Fragestellung obliegt dem Landesbetrieb Straßenbau NRW – gegebenenfalls auch der inzwischen zuständigen Autobahn GmbH.

6. *Warum hat der Eigentümer trotz der Auflagen und Festlegungen bezogen auf das Grundstück der Rodung zugestimmt und sie auf seine Veranlassung hin auch vollzogen? Gab es dafür ein wie auch immer geartetes grünes Licht der Stadt?*

Weder das Umweltamt, noch das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt sind im Vorfeld der Rodung informiert worden. Insofern ist auch kein „grünes Licht“ seitens der Stadt zur Fällung „erteilt“ worden.

Die Rodungen in dem erfolgten Umfang sind rechtswidrig. Die Stadt wird gegen den /die Verursacher\*in ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.

7. *Wie kann es sein, dass das Umweltamt Dortmund, das bereits 2020 von der geplanten Rodung erfahren hatte, nicht gegen diese vollständige Rodung sofort und entschieden vorgegangen ist? Zumal es sich bei den mehr als 200 widerrechtlich gefällten Bäume ausschließlich um Laubbaumarten wie Eichen, Buchen etc. handelte, die unter den besonderen Schutz der Dortmunder Baumschutzsatzung liegen?*

Wie bereits eingangs dargestellt ist das Umweltamt weder in 2020 über das Schreiben von Straßen.NRW an den/die Eigentümer\*in informiert worden, noch Ende 2021 vom Eigentümer/ von der Eigentümerin über die Rodung.

Das Umweltamt hat erst von den Rodungsmaßnahmen erfahren, als diese bereits durchgeführt waren.

8. *Hat der Eigentümer bzw. das rodende Unternehmen eine Fällgenehmigung bei der Stadt Dortmund gestellt? Wurde diese, und wenn ja von wem und wann, und aus welchen maßgeblichen Gründen an wen erteilt?*

Der/die Eigentümer\*in hat keine Fällgenehmigung beantragt, demzufolge ist auch keine Genehmigung erteilt worden.

9. *Warum wurden der Rat und seine zuständigen Ausschüsse, die Bezirksvertretung Aplerbeck, die Naturschutzverbände und die Öffentlichkeit nicht darüber informiert und ihnen/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Rodung gegeben?*

Da die städtischen Dienststellen keine Kenntnis über die Rodung hatten, konnte auch keine Information der politischen Gremien erfolgen.

10. *Wird die Stadt Dortmund ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Verursacher der Rodung anstrengen wegen Verstößes gegen § 39 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (max. Bußgeld von 50.000 Euro)?*

Ja, die Stadt Dortmund wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verursacher einleiten.

11. *Gibt es ein städtisches Verlangen, die gerodete Fläche vollständig wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen?*

Wie bereits unter 2. beschrieben, läuft derzeit ein förmliches Änderungsverfahren zum Bebauungsplan AP 161.

Die Änderung sieht vor, dass das gerodete Grundstück baulich unter ökologischen Auflagen entwickelt werden kann. So sind z.B. umlaufend Grünfestsetzungen (Kombiniertes Pflanz- und Erhaltungsgebot) vorgesehen, die das Grundstück eingrünen (sowohl zur A44/ B1 hin, als auch zum Buddenacker/ Köln-Berliner/Straße sowie zur Schleefstraße).

Da beabsichtigt wird, eine festgesetzte Ausgleichsfläche zu überplanen, muss der / die Eigentümer\*in einen sogenannten doppelten Ausgleich erbringen. Damit wird einerseits der vorhandene Biotopwert kompensiert und andererseits der Ausgleich, der dort für andere in Anspruch genommene Flächen geleistet worden ist, erbracht. In der Biotopbilanzierung wird das höherwertige Biotop berücksichtigt, das dort ursprünglich vorhanden war und nicht der derzeitige Zustand. Die für den externen Ausgleich benötigten Kompensationsflächen werden im weiteren Bebauungsplanverfahren geprüft und festgesetzt. Eine ausführliche Beschreibung der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung kann bald im Umweltbericht eingesehen werden. Dieser wird derzeit erstellt.

Die Bereiche, für welche eine Bepflanzung festgesetzt wird, sind mit Sträuchern und Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese Flächen sind entsprechend wiederherzustellen und zu bepflanzen. Die festgesetzte Bepflanzung entspricht in Art, Umfang und Mischungsverhältnis überwiegend auch der vormals festgesetzten und vorhandenen Vegetation (vor Rodung).

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen hiermit zu Ihrer Zufriedenheit beantworten konnte. Ebenso wie Sie leite ich dieses Schreiben parallel den Medien zu, um auch die inzwischen bei mir eingegangenen Anfragen beantworten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Wilde